



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

Wigand, Paul

Leipzig, 1832

26) Edict, die Erneuerung der im Jahr 1693 erlassenen Feuer-Ordnung
betreffend. 1771

urn:nbn:de:hbz:466:1-8608

zeichens, und beygedruckten Geheimen Ganzley = Insiegels. Signatum
Neuhaus, den 1ten July 1769.

Wilhelm Anton, mppr.

Nr. 26.

Edict, die Erneuerung der im Jahr 1693 erlassenen Feuer-
Ordnung betreffend, von 1771.

(Samml. IV. S. 6.)

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm Anton, Bischof zu Paderborn u. s. w.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Welchergehalt Uns verschiedentlich berichtet worden, daß die von Unserm Gottseligen Herrn Vorfahren, Weyland Bischöfen und Fürsten Herman Werner löblicher Gedächtniß im Jahr 1693 erlassene Feuer-Ordnung um deswillen nicht allzu genau mehr beobachtet werden solle, weilien dieselbe aus Mangel und Abgang deren Exemplarien denen wenigsten bekannt seye.

Um nun diesen Abgang zu ersetzen, und einem jeglichen die Entschuldigung, eine ihm unbekante Verordnung nicht befolgen zu können, zu benehmen; so haben Wir sothane Verordnung nachstehenden Inhalts:

Von Gottes Gnaden Wir Herman Werner, Bischof zu Paderborn, des Heil. Römischen Reichs Fürst, und Graf zu Pyrmont &c.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Demnach Wir von Zeit Unserer Fürstlichen Regierung, aus denen, leyder all zu bekanten vielfältigen Begebenheiten, höchst-schmerzlich erleben müssen, was gestalt dieses Uns anvertrautes Stift, einige Jahre hero, durch hin- und wieder entstandene oftmahlige Feuersbrünsten, in merklichen Abgang gerathen, und dadurch verschiedene Städte und Dorfschaften, entweder ganz, oder doch mehrentheils eingäschert, und zu Grund gelegt worden, und dann die Erfahrung fast jedesmal gegeben, daß dieses Land-verderbliches Uebel, aus Fahrlässigkeit und Verwahrlosung Feur und Lichts herühren thue, daß Wir daher aus Fürst-Väterlicher Vorsorge, um Unsere getreue Unterthanen von fernerm Brandschaden, so viel mensch- und möglich zu präserviren, der hohen ohnumgänglichen Noth zu seyn erachtet, eine beständige in verschiedenen Articulen verfassete Brand-Ordnung, begreifen, und im offenem Druck ausgehen zu lassen.

1) Sehen, ordnen und wollen solchemnach erstens, daß alle und jede Unsere Landsassen und Unterthanen bey ohnnachlässiger hoher, und, nach Befinden, Leib- und Lebens-Straf, auch Confiscation aller Haab und Güter, bey welchem die Feuersbrunst am ersten ihren Ursprung aus fahrlässiges Verschulden nehmen wird, hinführo auf Feur und Licht, sowohl bey Tag als bey Nacht, mit höchsten Fleiß und Sorgen, gute Acht haben, und daran keine, auch die geringste Unachtsam- oder Fahrlässigkeit verspühren lassen, sondern als getreu fleißige und vorsichtige Haushaltere

Prov.-Recht v. Paderb. u. Corv. III.

im Gebrauch- und Verwahrung Feurs und Lichts je und allezeit sich bezeigen sollen.

2) Und weilen nun zweytens dahero viele höchstschädliche Feursbrünsten entstanden, daß des Winters über bey dem Licht das Flachs und Hanf verarbeitet, das Korn ausgedroschen, auch sonst in Scheuren und Ställen, andere Arbeit verrichtet wird: So wollen Wir das Flachs- und Hanf-Arbeiten bey dem Licht, und zwar jedesmahl bey Vermeidung fünf Goldgulden Straf hiemit gänzlich verboten, und zugleich inhibirt haben, daß kein Flachs noch Hanf in denen Häusern oder anderen Gebäuden vor dem Feur oder in dem Ofen gedrücknet, oder in andere Weis bey dem Licht zubereitet werde.

3) So viel aber drittens zu nächtllicher Zeit das Dreschen anbelanget, können Wir solches der Nothdurft nach, zwar geschehen lassen, jedoch anderer Gestalt nicht, als daß dazu eine wohlgeschlossene, und fest zugemachte Leuchte, zumalen aber keine offene Lampen, oder andere Lichter, bey Vermeidung jezt berührter fünf Goldgulden Straf gebraucht werde.

4) Gleicher Gestalt verordnen und wollen Wir viertens, daß in Scheuren und Ställen, auf den Balken, und sonst an allen Orten, wo Stroh und andere anzündende Materie hingelegt ist, niemand mit bloßem Licht, oder Lampen gehen, sonderen so oft es an dergleichen Orten, bey nächtllicher Zeit, zu gehen, die Nothdurft erfordert, jedesmahl eine verschlossene Leuchte gebrauchet werden, und sonderlich ein jeder Haushalter daran seyn solle, daß sie keine Kinder, noch andere unachtsame Bedienten, mit oder ohne Leuchte, an solche sorgliche Dertter schicken, sonderen entweder die Haushaltere selbstn dahin gehen, oder ihre vorsichtige Hausgenossen mit der verschlossenen Leuchte dazu gebrauchen sollen.

5) Zu dem End dann befehlen Wir fünftens allen Unseren Haushaltenden Bürgern und Einwohnern in denen Städten und Dörfern, eine solche wohlversehene Leuchte längst innerhalb vier Wochen Zeit, nach beschener Publication dieses, bey drey Goldgulden Straf, sich zu verschaffen.

6) Und damit nun sechstens, solches ohne einigen Aufschub, werckstellig gemacht werde; So befehlen Wir Unseren Beamten und Gerichtshabern, auf dem Land, auch Bürgermeister und Rath in denen Städten, nach Verfließung jeztbestimmter vierwochiger Frist, durch zwey dazu beeydete Personen alle Häuser visitiren, und denen Visitoribus die Leuchte vorbringen zu lassen, gestalt, ob solche tauglich, zu examiniren, und ab dem Befinden, an Unsere Regierungs-Räthe umständlich zu berichten, und zugleich diejenige, bey welchen keine solche Leuchte gefunden worden, zu specificiren, um dieselbe mit willkührlicher Straf alsofort zu belegen, und weitere Verordnung deßfalls zu ertheilen.

7) Weiln auch siebentens viele Exempla vorhanden, daß durch das Tobackpfeiffen und Rauchen dergleichen Feursbrünsten entstanden, derowegen so wird jeden Bürger und Einwohnern, Knechten, Tagelöhnern, und anderen Arbeiteren, auch sonst männlichen vorhaupt das Tobackstrinken, Pfeiffen und Rauchen, in Scheuren, Ställen und anderen gefährlichen sorglichen Derttern, allwo Strohe oder andere leicht anzün-

dende Sachen verlegt werden, absonderlich aber beym Dreschen und anderer Arbeit, sowohl bey Tag als bey Nacht, bey fünf Goldgulden Straf gänzlich verboten.

8) Sodann zum achten bey ebenmäßiger Straf hiemit verordnet, daß niemand angefüllte Pfeiffen, als worin sich Feuer gar leicht enthalten mag, in denen Taschen und Kleideren bey sich tragen, noch sonst anderstwo als nur allein nächst bey der Feuer-Stätte, oder an solchem Ort, wo gar keine Gefahr seyn könne, hinlegen solle.

9) Imgleichen wird neuntens das Schiessen und Placken mit denen Büchsen und Röhren in Unseren Städten und Dörfern, hiemit nochmalen bey gleicher Straf inhibirt und eingestellt.

10) Wir wollen auch zehntens, Unsere wegen des vagirenden Gesindel, Zigeuner und streichender Bettleren hiebevorn ergangene Verordnungen anhero wiederholet, und nochmalen anbefohlen haben, daß dergleichen keine in hiesigem Unserem Stift und Fürstenthum geduldet, übernachtet, oder einiger Aufenthalt verstattet, sondern dñsfalls berührten Unseren vorherigen Ordnungen alles ihres Inhalts gehorsamst nachgelebet werde; Inmassen es die Erfahrung gegeben, daß von solchem böshaften Gesindel, heimlicher Brand zu Zeiten fürseiglich angelegt, oder durch Verwahrlosung verursacht worden.

11) Damit aber auch bey denen ohnversehnen Feuersbrünsten gute vorsichtige Rettung geschehen möge, wollen Wir eilftens, daß ein jeder so Geist- oder Weltlicher, in dessen Haus oder Wohnung bey Tag oder Nacht eine Feuersbrunst entsethet, dieselbe allein, oder mit seinem Gesinde zu löschen sich nicht unterstehen, sondern gleich Anfangs ehe und bevor das Feuer überhand genommen, vor allen schuldig seyn solle, das Feuer auszuschreyen, die Nachbarschaft um Hülff anzuruffen, oder aufzuklopfen, zugleich auch durch jemanden von seinem Gesinde oder nächsten Nachbarn nach dem Rüstern seiner Pfarr-Kirchen zu schicken, um die Brand-Glock alsofort rühren zu lassen.

12) Dafern aber zwölftens die Flamme und Funken des Feuers sich zum Dach, Fenstern, oder Schornstein des Hauses verspühren lassen würden, ohne daß der Einwohner dessen gewahr worden, solchen Falls solle derjenige, welcher allsolchen Brand zum ersten sehen wird, sogleich überlaut: Feuer, Feuer! ausschreyen, auf das brennende Haus mit aller Gewalt schlagen, und die Unwissende, oder etwa des Nachts schlafende Einwohner aufklopfen, und also fort im nächst vorigem §. verordneter massen verfügen, daß die Brandglocke gezogen werde.

13) Und gleich nun zum dreizehnten zu schleuniger Rett- und Dämpfung der entstehender Feuersbrünsten Wir die unumgängliche Nothdurft zu seyn befunden, daß in allen Städten und Dorffschaften ein genugsamer Vorrath an Feuerleitern, Haken und ledernen Cymern sofort zur Hand geschafft werden müssen.

14) Derowegen wollen Wir vierzehntens Unseren Beamten und Gerichtshaberen aufm Land, als wohl Burgermeistern und Rath in denen Städten hiemit anbefohlen haben, die uneingestellte Vernehmung zu thun, damit innerhalb sechs Wochen Zeit, nach Publication dieses, in jeder Stadt und Dorf so viele lederne Cymern, sodann Feuerleitern und Haken in solcher Quantität verfertigt, die alte beständig reparirt, und all

bequemen Derteren dergestalt vertheilt, und wohlverwahrlich aufbehalten werden, damit man sich deren im Nothfall jedesmahl füglich bedienen möge.

15) Zu dem End dann fünfzehntens ordnen Wir, daß an jeden Ort, wo solche Eymen, Leitere und Haken hingelegt und verwahret werden, die vier nächste Nachbarn, bey entstehender Feuersbrunst, solche Instrumenta ad locum incendii hinzubringen schuldig seyn sollen.

16) Und damit zum sechszehnten zu Dämpf- und Löschung des entstandenen Feuers aller Orten unverweilt gute Anstalt gemacht werden möge, befehlen Wir Unseren Beamten, Gerichtshaberen, auch Bürgermeister und Rath in denen Städten, in jedem Dorf wenigstens zwey oder drey, in jeder Stadt aber wenigst vier vorsichtige Brandmeister aus zusehen, und zu deputiren, welche bey entstehendem Brand, alle nöthige Instrumenten, beyzuschaffen anordnen, und zu Löschung des Feuers gute vorsichtige Direction führen sollen.

17) Und wollen Wir siebenzehntens absolcher guter Veranstellung, auch wie viel Eymen, Leitern, und Haken in jeder Stadt und Dorfschaft vorhanden, und an welchen Derteren solche vertheilt und aufbehalten werden, umständlichen Bericht von Unseren Beamten, auch Gerichtshaberen und Bürgermeister und Rath in denen Städten, längst innerhalb sechs Wochen nach Publication dieses bey Vermeidung 25 Goldgulden Straf unfehlbarlich erwarten.

18) Damit aber diese Verordnung mit Unterhaltung gedachter ledernen Eymern desto beständiger observiret werden möge; So wollen wir zum achtzehnten, daß inskünftig ein jeder aufgenommener neuer Bürger in denen Städten, und Einkömmlinge in den Dörfern, neben dem gewöhnlichen Bürger- oder Einzugs-Geld, einen ledernen Eymen, bey seiner Aufnahme herzugeben schuldig, und daß kein neuer Bürger oder Einwohner von Bürgermeistern und Rath in denen Städten, in denen Dörfern aber von Richtern und Vorstehern, bey Vermeidung zehn Goldgulden Straf, anderer gestalt angenommen werden solle.

19) Wir verordnen und wollen ferner zum neunzehnten, daß bey etwa sich ereigender ungewöhnlicher Druckenheit des Wetters, in denen Dörfern sowohl als Städten, vor eines jeden Inwohnern Behausung ein Kübel oder Tober wenigst drey Eymen haltend, mit Wasser bey Tag und Nacht ausgestellt, und daß solches geschehe, von denen Brandmeistern einem jeden Einwohnern angesagt, und bey Vermeidung drey Goldgulden Straf anbefohlen werden solle.

20) Alldieweil aber vergeblich ist, gute Verordnungen aufzurichten, wann denenselben nicht gehorsamst nachgelebt, und zu deren beständiger Unterhaltung nöthige Vorsorge getragen wird, hierum wollen Wir zum zwanzigsten, daß in Unseren Städten von Bürgemeistern und Rath, wie auch auf dem Lande, von unseren Drostern, Gerichtshaberen und Beamten, sichere, entweder vorgedachte Brandmeister oder andere vorsichtige Persohnen bestellet werden sollen, welche monatlich, und fürnemlich um die Zeit wann die Gebäude, Häuser und Scheuren, voller rauhes Korn, Futter, Hans, Flachs, und dergleichen angefüllet seynd, zum öftern die Feuerstätte, Schornstein, Backofen, Rauchlöcher, und Feuerästen, auch die Derter, wohin die vom Feuer genommene Aschen hinge-

schüttet, damit daselbst kein Holz, oder andere anzündende Materie seye, wie dann gleichfalls, womit zu Nachtzeiten das verscharrte Feuer für Raken und Hunden verwahret, Item ob ein jeder mit einer wohl zugemachten Leuchte vorewehnter massen versehen seye, oder nicht, besichtigen, und was daran mangelhaft oder schädlich befunden wird, denen Einwohnern dessen Abschaff- und Besserung jedem Vorhaupts bey fünf Goldgulden Straf anzubefehlen, und, dafern solchem nicht alsofort gehorsamlich nachgelebt würde, den oder dieselbe Unseren des Orts-Beamten und Bedienten bey willkürlicher Straf zum Bruch-Register zu denunciiren, wie weniger nicht die lederne Cymer, Feuerleiteren und Hasen, in Augenschein zu nehmen, deren Reparation und beständige Unterhaltung jedesmahl mit sonderbarem Fleiß zu verfügen, und nöthigen Falls Uns, oder Unsere Regierungs-Räthe um ernstliche Verordnung zu belangen, mithin die Versehung zu thun, daß in Städten und Dorfschaften, wo keine Nachwächtere seyn, selbige ohngesäumt zur fleißigen Obacht angeordnet werden.

21) Und gleich nun Wir zum ein und zwanzigsten diese, zu Unserer lieben Unterthanen eigenen Heil und Wohlfahrt Fürstväterliche Verordnung steht, vest und unverbrüchlich gehalten haben wollen, derowegen befehlen Wir allen und jeden Unseren Beamten, Gerichtshabern, Rentmeistern, Amtmännern, Gogräven, Landvögten, Richtern und Vögten, auch Bürgermeistern und Rath in denen Städten, Vorstehern auf den Dörfern, auch sonst allen unsern Bedienten und Unterthanen insgemein, alles Ernstes auch bey willkürlicher Geldstraf und Ungnad, auf die Fahrläßige fleißige Acht zu geben, und die Contraventoren, zu gebührender Bestrafung anzugeben, und zu denunciiren, dieselige aber, bey welchen einiger Brand aufgehen, und am ersten entstehen würde, alsofort gefänglich einzuziehen, demnächst über die Ursachen des entstandenen Brandes, und welche Personen daran schuldig oder verdächtig, mit allen Fleiß zu untersuchen, Zeugen darüber Summarie abzuhören, ein richtiges Protocolum darüber einzurichten, und dasselbe alsobald Uns oder Unseren Regierungs-Räthen einzuschicken, mithin wie es sich eigentlich zugetragen, umständlich zu bedeuten, und deßfalls fernere gnädigste Verordnung zu gewärtigen. Und damit sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge, so solle diese Brand-Ordnung nicht allein gehörig publicirt, und Unseren Unterthanen kund gemacht, sondern auch alle viertel-Jahr durch jedes Orts Pastorn von der Kanzel abgelesen, und jedermänniglich erinnert werden, derselben alles ihres Inhalts gehorsamst nachzukommen. Urkundlich Unsers hierunter gesetzten Namens und Secrets. Signatum auf Unserm Residenzschloß Neuhaus, den 12ten Novembris 1693.

(L. S.)

Hermann Werner.

Hiemit von neuen bekannt machen wollen, und befehlen zugleich all unsern Beamten und Gerichtshabern, wie auch Bürgermeistern und Rath in denen Städten, sodann Richtern und Vorstehern in denen Dörfern, alle Sorgfalt und Wachtsamkeit dahin zu verwenden, daß besagte so heilsam als nützliche Verordnung in allen Puncten aufs ge-

naueste befolget, wider die dagegen Frevelnde aber mit denen darin ausgedruckten Strafen unnachseßlich verfahren werde.

Uebrigens sollen auch die Pastores und übrige Curati mehrgedachte Verordnung alle viertel-Jahr von denen Kanzelen abzulesen schuldig seyn, in so fern sie aber solches vernachlässigen, sollen sie dafür von Unserm Vicario Generali und Archidiaconis, bey denen abzuhaltenden Send-Gerichten mit willkührlichen Strafen belegt werden. Urkund Unseres Hochfürstl. Handzeichens und nebedruckten Geheimen Kanzley-Insigels. Geben auf Unserm Residenzschloß Neuhaus, den 16. Febr. 1771.

Wilhelm Anton.

Nr. 27.

Verordnung, die Haltung der Ziegen betreffend, von 1773.

(Samml. IV. S. 38.)

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton, Bischof zu Paderborn, u. s. w. Thuen kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem Wir verschiedentlich berichtet worden, daß die von Unseren gottseel. Herren Vorfahren, wegen schädlicher Haltung der Ziegen mehrmalen, besonders aber unterm 12ten Februar 1716 und 12ten April 1720 erlassene Edicta gänzlich außer Acht gelassen werden, solches aber denen Waldungen und sonstigen Holzungen zum größesten Nachtheil gereicht; So verordnen und befehlen Wir hiermit gnädigst und ernstlich, daß nur an jenen Orten, wo entweder die Schweine mit denen Ziegen zugleich, oder die Ziegen allein in offenen Feldern, oder Weyden an denen Feldbüschen außerhalb denen Waldungen gehütet werden, die Ziegen hinführo mit den Schweinen, oder absonderlich vor dem gemeinen Hirten getrieben werden können; an jenen Orten aber, wo außer denen Waldungen keine besondere Schweine oder Ziegenhude vorhanden ist, sollen die Ziegen entweder gänzlich abgeschaffet, oder im Stalle gefüttert werden.

Beamten und Gerichtshabere haben demnach diese Unsere gnädigste Verordnung, sofort nach Publication dieses, gehörig zu vollziehen, und diejenigen Hirten, welche in ihre Trift ein oder mehrere Ziegen in die Waldungen, wenn sie auch gleich denen Gemeinheiten selbst zugehören, mitnehmen, oder darin treiben, jedesmahl in 3 Goldfloren Strafe fällig zu ertheilen, und solche unverzüglich von ihnen beyzutreiben, oder, falls sie solche zu erlegen nicht vermögend seyn sollten, sie auf 14 Tage lang zum Zuchthaus nacher Paderborn abliefern zu lassen, auch die Eigenthumere der Ziegen, welche entweder in denen Waldungen oder Holzungen, sie mögen zugehören, wem sie wollen, angetroffen, oder an denen um die Gärten, Rämpe, Wiesen und Zuschläge gepflanzten Hecken und Bäumen, einigen Schaden gethan zu haben betreten werden, zum erstenmahl in 2 Goldfloren Strafe zu schlagen, und solche sofort beyzu-